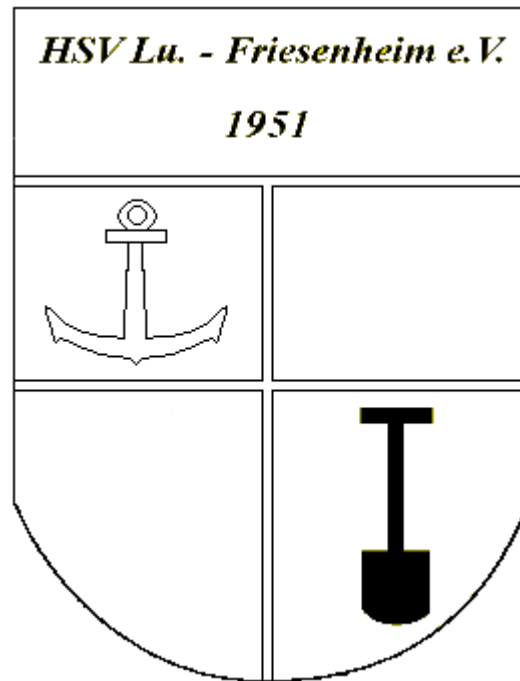


**Neufassung der Satzung des Hundesportvereins
HSV - 1951 - Ludwigshafen – Friesenheim e.V.**

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2016



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgabe

§ 3 Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 7 Finanzierung und Beitragszahlung

§ 8 Rechte der Mitglieder

§ 9 Pflichten der Mitglieder

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 10 Organe des Vereins

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 14 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 16 Vorstand

§ 17 Zuständigkeiten des Vorstandes

§ 18 Der Vereinsausschuss

§ 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und Vereinsausschusses

§ 20 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

§ 21 Ordnungsmaßnahmen

§ 22 Schiedsgericht

§ 23 Kassenprüfer

§ 24 Auflösung des Vereins

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahres

- a) Name
Hundesportverein – HSV – 1951 Ludwigshafen-Friesenheim e.V.
- b) Er erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes. VR Nr. 1115 Ludwigshafen.
- c) Sitz
Ludwigshafen-Friesenheim, Teichgasse 33 – Geschäftsstelle.
- d) Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesport-Verband (swhv) und somit dem Deutschen Hundesportverband (dhv) im Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) angeschlossen.
- e) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- a) Hundehaltern (gemäß den Richtlinien des Deutschen Hundesportverbandes – dhv) soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
- b) Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
- c) Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
- d) Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.
- e) Vor allem Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze heranzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gemeinsam mit dem Hund verwirklicht.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich zur Erhaltung des Vereins selbst und zur Förderung des Hundesportes.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- e) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- a) Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen, Ehren- und jugendlichen Mitgliedern.
- b) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Jugendliche unter 18 Jahren müssen zum Eintritt in den Verein die Unterschrift des Erziehungsberechtigten haben und gelten auch als ordentliche Mitglieder.
- c) Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.
- d) Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Vorstand solche Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei, genießen jedoch dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
- e) Auf Vorschlag der / des 1. Vorsitzenden kann der Vereinsausschuss langjährige Vorsitzende mit außergewöhnlichen Verdiensten zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Sie können zu Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen werden, genießen jedoch kein Stimmrecht. Sie sind beitragsfrei, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand mit Erteilung einer Einzugsermächtigung. Nicht voll geschäftsfähige Personen benötigen eine Unterschrift vom gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend. Die Bewerberin / der Bewerber erkennt mit seiner Unterschrift die Vereinssatzung an.
- b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Vereinsmitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Erlöschen des Vereins.
- b) Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.
- c) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. eines Jahres zugegangen sein, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Bei nicht vollgeschäftsfähigen

Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.

- d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen. In dieser Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen.
- e) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
 - Bei Verstoß gegen die Interessen, Satzung und Bestimmungen des Vereins.
 - Bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.
 - Bei ungebührlichem Verhalten gegenüber Mitgliedern, Gästen, Lehrpersonal sowie Leistungsrichtern bzw. Bewertern.

§ 7 Finanzierung und Beitragszahlung

- a) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - 1. Grundbetrag
 - 2. Verbandsbeitrag.
- b) Der Grundbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verbandsbeitrag wird vom swhv festgelegt.
- c) Dieser Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Hierzu erteilt jedes Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung.
- d) Aufnahmegebühr
Neueintretende Mitglieder haben neben dem ersten Mitgliedsbeitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird-

§ 8 Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder genießen die gleichen Rechte, falls in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.
- b) Jedes ordentliche Mitglied ab dem 18. Lebensjahr ist innerhalb des Vereins stimm- und antragsberechtigt. Es kann nach einer Wartezeit von einem Jahr in jedes Amt des Vereins gewählt werden.
- c) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen. Einrichtungen des Vereins stehen nur den Mitgliedern des Vereins oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen der Verein den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten.

- b) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, Wohnungs- und Kontoänderungen der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
- c) Jedes Mitglied, welches mit seinem Hund am Training teilnimmt, trägt sich zu Beginn in eine Aktivenliste ein und hat ab Trainingsaufnahme eine Anzahl Arbeitsstunden zu erbringen.
- d) Für nicht geleistete Stunden ist ersatzweise ein Euro-Betrag zu entrichten. Dieser Betrag ist bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres zu entrichten.
- e) Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des ersatzweisen Euro-Betrags werden vom Vorstand festgelegt.
- f) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Benutzungsordnungen zu beachten.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss
4. das Schiedsgericht

§ 11 Mitgliederversammlung

Im 4. Quartal eines jeden Vereinsjahres findet die Mitgliederversammlung statt.

§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Festsetzung des Grundbeitrages und der Aufnahmegebühr;
4. Wahl der Vorstandsmitglieder;
5. Wahl des Vereinsausschusses;
6. Wahl des Schiedsgerichts;
7. Wahl der Kassenprüfer;
8. Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000 EUR;

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1., bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per Brief oder auf elektronischem Wege.

- b) Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung.

§ 14 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
- b) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- c) Die Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind stets geheim zu wählen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- e) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- f) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
- g) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- h) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- b) Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.
- c) Externe Berater können zu Versammlungen und Sitzungen eingeladen werden.

§ 16 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus der / dem:
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Schriftführerin / Schriftführer
 2. Schriftführerin / Schriftführer
 1. Kassiererin / Kassier
 2. Kassiererin / Kassier
 1. Sportleiterin / Sportleiter Schutzhunde
 1. Sportleiterin / Sportleiter Turnierhundesport

- 1. Sportleiterin / Sportleiter Begleithunde
 - 1. Sportleiterin / Sportleiter Agility
 - 1. Ausbildungswartin / Ausbildungswart für Basis
Beisitzerin / Beisitzer
 - 1. Sportleiterin / Sportleiter Obedience
- b) Ein Mitglied kann jeweils nur maximal zwei Vorstandspositionen begleiten. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus fünf Personen bestehen.
- c) Die / der 1. und 2. Vorsitzende, jeder mit Alleinvertretungsberechtigung, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (gem. § 26 BGB). Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass die / der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn die / der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 17 Zuständigkeiten des Vorstandes

- a) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
- b) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - 3. Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung;
 - 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - 5. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.200,00 EUR bis zu 3.000,00 EUR;
 - 6. Erlass von Benutzungs- und Hausordnungen;
 - 7. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.
 - 8. Einleitung von Ordnungsmaßnahmen (§21)

§ 18 Der Vereinsausschuss

- a) Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und aus der / dem
- 2. Sportleiterin / Sportleiter Schutzhunde
 - 2. Sportleiterin / Sportleiter Turnierhundesport
 - 2. Sportleiterin / Sportleiter Begleithunde
 - 2. Sportleiterin / Sportleiter Agility
Jugendwart
 - 2. Sportleiterin / Sportleiter Obedience
- b) Der Vereinsausschuss ist kein Vertretungsorgan im Sinne von §§ 26 und 28 BGB, er führt die nach der Satzung und Geschäftsordnung ihm zufallenden Geschäfte und erteilt die für den internen Vereinsbetrieb notwendigen Anweisungen.
- c) Die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist ehrenamtlich, eventuell entstehende Aufwendungen werden ersetzt.

§ 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und Vereinsausschusses

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Vereinsausschusses erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 12 . Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Nichtanwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben.
- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. § 19 Absatz c) bleibt davon unberührt.
- c) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus dem Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
- d) Scheidet die / der 1. Vorsitzende aus, so führt die / der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte weiter.
Scheiden die / der 1. und 2. Vorsitzende aus, so ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung führen die zwei an Mitgliederjahren ältesten Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Vereins gemeinsam weiter und berufen die außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

§ 20 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

§ 21 Ordnungsmaßnahmen

Die Vereinsleitung kann weitere Ordnungsmaßnahmen beschließen.

- Abmahnung
 - Hausverbot
 - Platzverbot
 - Ausschluss
- a) Soll gegen ein Mitglied eine Maßnahme ergriffen werden, so ist dies schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
 - b) Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind verpflichtet nach vorheriger Stellungnahme der / des Betroffenen diesen Antrag in einer Sondersitzung zu behandeln.
 - c) Der Beschluss ist der / dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.
 - d) Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Vereinsausschuss mit Stimmenmehrheit. Die / der Betroffene hat das Recht innerhalb von 2 Wochen gegen

den Ausschlussbeschluss Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins zu erheben. Dieses entscheidet nach Prüfung aller Fakten und Beweismittel endgültig. Der Beschluss des Schiedsgerichts ist der / dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 22 Schiedsgericht

- a) Das Schiedsgericht wird entsprechend § 12 von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzerinnen / Beisitzern. Diese 3 Personen dürfen nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören.
- b) Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

§ 23 Kassenprüfer

- a) Der Geldverkehr wird nach Abschluss des Geschäftsjahres von den beiden Kassenprüferinnen / Kassenprüfern geprüft.
- b) Jedes Jahr muss mindestens einer der beiden Kassenprüferinnen / Kassenprüfer neu gewählt werden. Wiederwahl nach 3 Jahren ist zulässig.

§ 24 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn ein Beschluss einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vorliegt.
- b) In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein; ist dies nicht der Fall, so muss die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. Dieselbe ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Südwestdeutscher Hundesportverband (swhv) der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. Vorsitzender
Heinz-Gerhard Liebrich

1. Schriftführerin
Kerstin Schönlaub